



Gewässer wiederherstellen

Die EU-Wiederherstellungsverordnung: Ein neuer Kurs für unsere Gewässerlandschaften

Was ist das Nature Restoration Law und welche Pflichten entstehen für die Staaten?

Mit der am 18. August 2024 in Kraft getretenen EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (W-VO), auch als Nature Restoration Law (NRL) bekannt, hat die Europäische Union erstmals einen rechtsverbindlichen Rahmen geschaffen, um geschädigte Ökosysteme großflächig zu regenerieren. Im Gegensatz zu bisherigen Natur-Richtlinien, die sich oft auf den Schutz des Bestehenden fokussierten, verpflichtet dieses neue „Reparaturrecht“ die Mitgliedstaaten aktiv dazu, Maßnahmen zu ergreifen, die geschädigte Lebensräume wieder in einen guten Zustand versetzen. Übergeordnetes Ziel ist es, bis zum Jahr 2030 auf mindestens 20 % der Land- und Meeresflächen der EU-Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen und bis 2050 alle Ökosysteme abzudecken, die eine Sanierung benötigen.

Für die Mitgliedstaaten ergeben sich daraus konkrete und weitreichende Verpflichtungen, die über reine Absichtserklärungen hinausgehen. Die Staaten sind gesetzlich dazu angehalten, bis zum 1. September 2026 einen detaillierten Nationalen Wiederherstellungsplan (NWP) vorzulegen, der aufzeigt, wie die festgesetzten Ziele konkret erreicht werden sollen. Dabei gelten strikte Zeitpläne für geschützte Lebensraumtypen wie Auenwälder oder Moore:

Bis 2030 müssen auf mindestens 30 %, bis 2040 auf 60 % und bis 2050 auf mindestens 90 % der Flächen, die sich aktuell in einem schlechten Zustand befinden, Wiederherstellungsmaßnahmen eingeleitet sein. Eine wesentliche Säule ist zudem das Verschlechterungsverbot, welches sicherstellen soll, dass sich Gebiete, die bereits einen guten ökologischen Zustand aufweisen oder gerade wiederhergestellt wurden, nicht erheblich verschlechtern. Darüber hinaus müssen die Staaten standardisierte Überwachungssysteme und Indikatoren etablieren, um den Erfolg der Maßnahmen regelmäßig an die EU-Kommission zu melden.

EU Wiederherstellungsverordnung

Wehrrückbau in Oberfranken – Landschaftspflegeverbände als verlässliche Partner

Der Einfluss auf Wassergebiete und maritime Ökosysteme

Für den Gewässerschutz fungiert das Gesetz als kraftvoller Katalysator, der bestehende Regelungen wie die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ergänzt und beschleunigt. Ein zentrales Ziel im Bereich der Binnengewässer ist die Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der Funktionen damit verbundener Auen. Bis zum Jahr 2030 sollen EU-weit mindestens **25.000 Kilometer** Flusslauf wieder frei fließen. Um dies zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten künstliche Hindernisse wie veraltete Wehre oder Dämme identifizieren und schrittweise zurückbauen, damit Fische wandern und Sedimente natürlich fließen können. Auen sollen wieder als natürliche Schwämme fungieren, die Hochwasser abpuffern und das Grundwasser regenerieren.

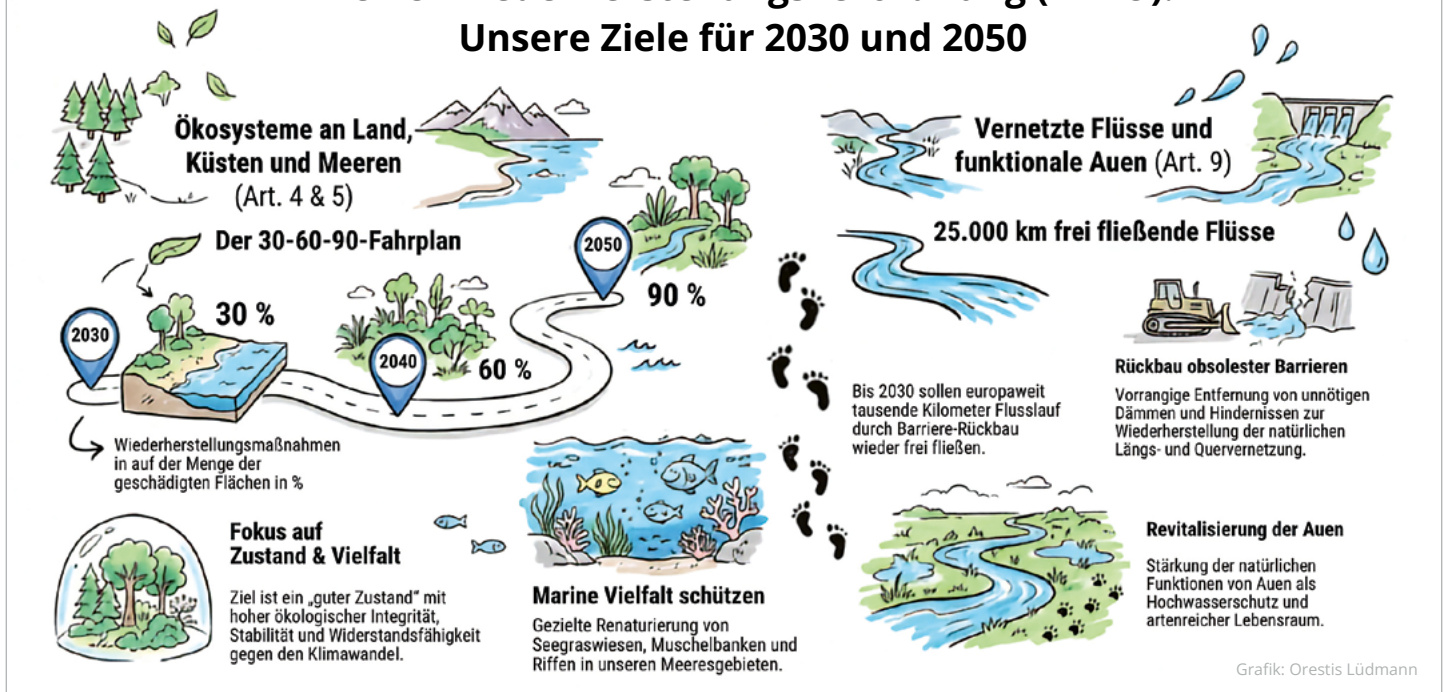
Auch die Wiedervernässung von Mooren spielt eine entscheidende Rolle, da diese Ökosysteme enorme Mengen Wasser regulieren und gleichzeitig als hocheffiziente Kohlenstoffspeicher dienen. Hier sieht das Gesetz spezifische Ziele für landwirtschaftlich genutzte Moorböden vor, um deren Entwässerung umzukehren. Im maritimen Bereich richtet sich der Fokus auf die Wiederherstellung von Meeresökosystemen wie Seegraswiesen, Riffen und Muschelbänken in Nord- und Ostsee, die für die Biodiversität und die Selbstreinigungskraft der Meere unverzichtbar sind.

Implementierung und Durchführung in Deutschland

In Deutschland wird die Verordnung primär über den **Nationalen Wiederherstellungsplan** umgesetzt. Das Bundesministerium für Umwelt (BMUKN) koordiniert diesen Prozess unter Einbindung anderer Ressorts und der Bundesländer. Da die W-VO als EU-Verordnung unmittelbar gilt, ist kein nationales Umsetzungsgesetz im klassischen Sinne nötig; dennoch erarbeitet der Bund derzeit ein **Durchführungsgesetz (DurchfG W-VO)**, um Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern klar zu regeln.

Während der Bund insbesondere für die Meeresgebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone verantwortlich ist, liegt die fachliche Ausarbeitung und Umsetzung für Binnengewässer und Küstenzonen primär bei den Bundesländern. Ein wesentlicher Finanzierungsbaustein für diese ambitionierten

Die EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO): Unsere Ziele für 2030 und 2050



Projekte ist das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, das mit einem Budget in Milliardenhöhe Projekte wie Auenrenaturierungen und Moorschutzmaßnahmen direkt fördert und so die Brücke zwischen Naturschutz und Klimaanpassung schlägt.

Konkrete Bestrebungen der Bundesländer im Wasserbereich

Die Bundesländer haben bereits begonnen, fachliche Grundlagen zu sammeln und Modellprojekte zu initiieren, die als Blaupause für den nationalen Plan dienen können.

In **Bayern** wird mit dem Umweltverbände-Projekt „Fluss. Frei.Raum“ intensiv am Rückbau von Querbauwerken gearbeitet, um die ökologische Durchgängigkeit von Bächen und Flüssen wiederherzustellen und sie widerstandsfähiger gegen den Klimawandel zu machen.

Baden-Württemberg konzentriert sich stark auf die Umsetzung in wasserabhängigen Natura 2000-Gebieten und die ökologische Aufwertung von Flusslandschaften.

Mecklenburg-Vorpommern setzt einen deutlichen Schwerpunkt auf den Moorklimaschutz an der Ostseeküste. Hier werden entwässerte Küstenmoore restauriert, um sie wieder als natürliche Wasserregulatoren und Lebensräume für seltene Arten zu etablieren.

In **Nordrhein-Westfalen** fordern Naturschutzverbände eine stärkere Vernetzung der großen Flussauen von Rhein und Lippe, um den ökologischen Verbund zu stärken.

Was bisher in Deutschland passiert ist

Seit dem Inkrafttreten im August 2024 hat Deutschland einen ambitionierten Zeitplan aktiviert. Es wurden bereits erste Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt, bei denen über 6.000 Teilnehmende und 158 Organisationen Anmerkungen zum NWP einbrachten. Parallel dazu hat das

Bundesumweltministerium einen Referentenentwurf für das Durchführungsgesetz vorgelegt und die Länder- und Verbändeanhörung dazu abgeschlossen. Fachgremien von Bund und Ländern arbeiten derzeit intensiv an der Quantifizierung der Flächen, die bis 2030 wiederhergestellt werden müssen. Ein erster vollständiger Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans soll bis **September 2026** an die EU-Kommission übermittelt werden.

Der weitere Zeitplan

Die EU-Kommission wird die Entwürfe der nationalen Wiederherstellungspläne bis Anfang 2027 evaluieren, um die wesentlichsten Lücken, Stärken und Risiken zu identifizieren und den Mitgliedsstaaten ihre Einschätzung übermitteln. In der Folge erarbeiten die nationalen Regierungen bis zum September 2027 die endgültigen Wiederherstellungspläne. Im Juni 2030 ist die Vorlage von Fortschrittsberichten geplant.

Orestis Lüdmann, Michael Bender

#HandsOffNature

Während Umweltverbände und weitere Akteure für klare Umsetzungsziele eintreten steht die gesamte Natur- und Wassergesetzgebung EU-weit unter Beschuss. In sogenannten Omnibusverfahren drohen im Zuge von angeblichem Bürokratieabbau deutliche Rückschritte, die sowohl die NATURA2000 Richtlinien als auch die Wasserrahmenrichtlinie und andere Wassergesetze betreffen. Hier bedarf es eines starken Signals in Richtung der EU-Kommission, des EU-Parlaments aber auch der Mitgliedsstaaten. Die Europäische Koalition Living Rivers (darunter der WWF und das Europäische Umweltbüro EEB) sammelt in der Kampagne #HandsOffNature Stimmen für den Erhalt der Europäischen Gesetze zum Schutz und zur Wiederherstellung unserer natürlichen Lebensgrundlagen.

www.wwf.eu/campaigns/handsoffnature

Landschaftspflegeverbände als verlässliche Partner bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an Gewässern

Hintergrund

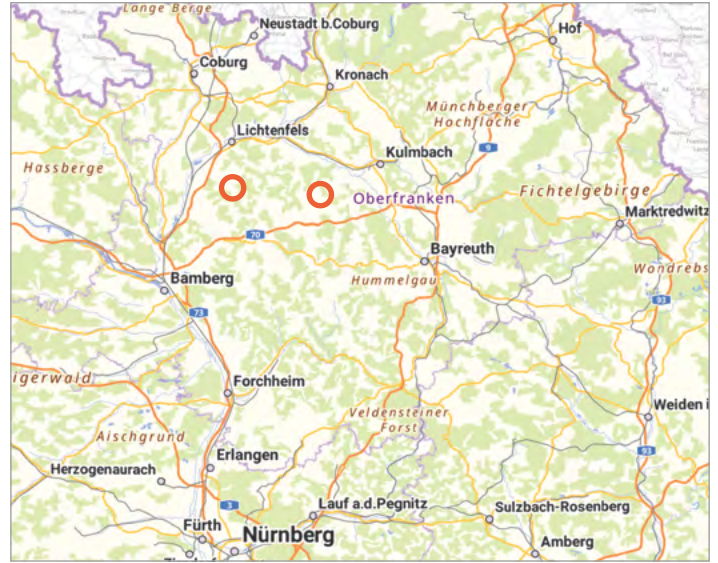
Laut EG-WRRL sollen alle Fließgewässer bis 2027 in einem guten ökologischen Zustand sein; diese Vorgabe umfasst auch die sog. Gewässer III. Ordnung, also Bäche mit kleinerem Einzugsgebiet, die in kommunale Zuständigkeit fallen. Für die Fließgewässer I. und II. Ordnung sind die jeweiligen Wasserwirtschaftsämter zur Erreichung des guten ökologischen Zustands zuständig. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Kommunen mit dieser komplexen Aufgabe überfordert sind: es fehlt an Personal, Kapazitäten und finanziellen Mitteln, um GW III ökologisch aufzuwerten.

Hier kommen in Bayern die Landschaftspflegeverbände (LPV) ins Spiel; Landschaftspflegeverbände kümmern sich um den Erhalt der Kulturlandschaft unter Berücksichtigung der Bedürfnisse gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und koordinieren darauf abzielende notwendige Pflegemaßnahmen. Landschaftspflegeverbände arbeiten deshalb eng sowohl mit verschiedenen Behörden, Kommunen und Flächeneigentümern als auch mit Landwirten, die die nötigen Maßnahmen umsetzen, zusammen. Diese Vernetzung und Bekanntheit der Landschaftspflegeverbände führte dazu, dass neben anderen Landschaftspflegeverbänden in Oberfranken auch der Landschaftspflegeverband Landkreis Lichtenfels e. V. Teil eines Pilotprojekts wurde, das es zum Ziel hatte, Landschaftspflegeverbände als sog. „Kümmerer“ einzusetzen, um die Kommunen in den jeweiligen Landkreisen bei der Umsetzung der WRRL an GW III zu unterstützen. Die zweijährige Laufzeit des Pilotprojekts (2024-2025) zeigte deutlich, dass Landschaftspflegeverbände ein kompetenter und verlässlicher Partner für Kommunen für die Planung und Durchführung von gewässerverbessernden Maßnahmen an GW III sind.

Umsetzung konkreter Maßnahmen an den Bächen Döberten und Krassach

Nach einigen Anlaufschwierigkeiten konnten im vergangenen Jahr 2025 insgesamt vier Maßnahmen an zwei Bächen in zwei verschiedenen Kommunen im Landkreis Lichtenfels durchgeführt werden. Dabei wurden insgesamt vier alte aufgelassene Wehre zum Teil oder ganz rückgebaut, um die ökologische Durchgängigkeit in den jeweiligen

Gewässerabschnitten wiederherzustellen. An den Wehren befanden sich teilweise hohe Abstürze, die die Wanderung der Gewässerfauna stark behinderten.

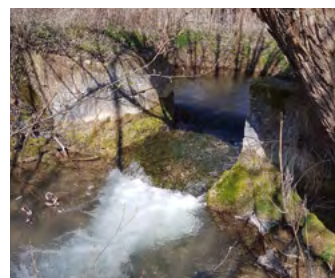


Lage der im Jahr 2025 durchgeführten Maßnahmen in Oberfranken/Nordostbayern (Kartenausschnitt: BayernAtlas, © Bay. Vermessungsverwaltung)

In der Döberten zwischen Stublang und Uetting wurden drei verfallene ehemalige Wasserwiesenwehre komplett entfernt (ID im zugehörigen Umsetzungskonzept Döb_3, Döb_4 und Döb_5). Die Döberten befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Staffelstein. Im Folgenden sind die umgesetzten Maßnahmen mit Vorher-Nachher-Fotos dargestellt.



Lage der im Jahr 2025 durchgeführten Maßnahmen an der Döberten im Landkreis Lichtenfels zwischen Stublang und Uetting (Kartenausschnitt: BayernAtlas, © Bay. Vermessungsverwaltung)



Das aufgelassene Wasserwiesenwehr Döb_3 vor (links) und nach Durchführung der Maßnahme (rechts). Der Absturz ist verschwunden, ebenso die nicht mehr benötigten Wehrmauern. Das Ufer wurde mit Sandsteinquadern aus den Wehrmauern etwas befestigt; es ist allerdings nicht zu erwarten, dass die Döberten großflächig ausufern wird.



Das aufgelassene Wasserwiesenwehr Döb_4 vor (links) und nach Durchführung der Maßnahme (rechts). Der Absturz ist verschwunden, ebenso die nicht mehr benötigten Wehrmauern.



Das aufgelassene Wasserwiesenwehr Döb_5 vor (links) und nach Durchführung der Maßnahme (rechts). Die beiden Abstürze sind verschwunden, ebenso die nicht mehr benötigten Wehrmauern. Das Ufer wurde mit Sandsteinquadern aus den Wehrmauern etwas befestigt; es ist allerdings nicht zu erwarten, dass die Döberten großflächig ausufern wird. **Die Döberten ist nun in allen gezeigten Bereichen wieder für Gewässerorganismen frei durchwanderbar.**

Bisheriges Fazit

Das zweijährige Pilotprojekt hat deutlich gezeigt, dass Landschaftspflegeverbände für alle Beteiligten verlässliche Umsetzungspartner sind. Während der Projektphase konnten neue Erkenntnisse gesammelt und Beziehungen zwischen Beteiligten vertieft oder neu geknüpft werden. Problematisch war jedoch der enorme Abstimmungsaufwand für verhältnismäßig simpel umsetzbare Maßnahmen. Normalerweise finanzieren sich Landschaftspflegeverbände in Bayern auch über Kosten für Planung und Organisation anteilig an den Gesamtkosten der durchzuführenden Maßnahme; das Pilotprojekt hat gezeigt, dass die Diskrepanz zwischen hohem Abstimmungsaufwand und vergleichsweise sehr niedrigen Maßnahmenkosten sehr groß ist. Auch die Zeitspanne zwischen Beginn der Abstimmungen und Auszahlung der Maßnahmenkosten war zu lang, weswegen die Finanzierung der Leistungen über das bisherige Modell mittels Kosten für Planung und Organisation nicht kostendeckend für einen Landschaftspflegeverband ist. Denn je geringer die Maßnahmenkosten, desto geringer der Anteil an Planung und Organisation, zusätzlich zu der Vorfinanzierung der eigenen Personalkosten und Maßnahmenkosten. Glücklicherweise wurde diese Problematik beim zuständigen Staatsministerium (StMUV Bayern) erkannt und ein neuer Fördertatbestand



Lage der im Jahr 2025 durchgeführten Maßnahmen an der Krassach im Landkreis Lichtenfels nördlich von Weismain (Kartenausschnitt: BayernAtlas, © Bay. Vermessungsverwaltung).



April 2025 mit Absturz



September 2025 ohne Absturz



Das aufgelassene Wehr in der Krassach im Abschnitt 13 vor (links) und nach Durchführung der Maßnahme (rechts). Bei Beginn der Maßnahme im September 2025 wurde festgestellt, dass der noch im Frühjahr 2025 vorhandene, ca. 30 cm hohe Absturz seltsamerweise verschwunden war. Deshalb wurde beschlossen, die in Fließrichtung rechtsseitige, bereits instabile Wehrmauer vollständig zu entfernen und die beiden Mauern auf der anderen Bachseite zu belassen. Der Absturz ist verschwunden, ebenso die nicht mehr benötigte Wehrmauer. Ins Ufer wurde eine Totholzwurzel gedrückt, um Strömungsvielfalt zu schaffen. **Die Krassach ist nun in diesem Bereich wieder für Gewässerorganismen frei durchwanderbar.**

geschaffen, der die Beratungsleistungen unabhängig von der Maßnahmendurchführung und deren Höhe der Kosten finanziert, quasi eine Entkoppelung. Das Pilotprojekt dient als Blaupause für ganz Bayern, um Landschaftspflegeverbände flächendeckend für die Umsetzung der WRRL an GW III zu gewinnen und die zuständigen Kommunen zu entlasten. Die neuen Förderrichtlinien der RZWas (Richtlinie für Zuwendungen wasserwirtschaftlicher Vorhaben), die aus dem Pilotprojekt hervorgegangen sind, bieten sinnvolle Anreize dafür. Diese Grundlage bietet die Möglichkeit, endlich GW III im größeren Stil als bisher zu renaturieren.

Dr. Carolin Lang-Groß (Dipl. Biol.)

Umsetzung der WRRL
LPV Landkreis Lichtenfels e.V.



Impressum



Stiftung Living Rivers
Living Rivers Foundation
Water Policy Office
Michael Bender

10405 Berlin | Greifswalder Str. 4
Telefon: +49 (0) 30 - 40 39 35 30
info@living-rivers.eu
www.living-rivers.eu | www.riverfilmfest.eu

Rundbrief WRRL-INFO 41. Ausgabe
Juli 2026

Redaktion: Michael Bender

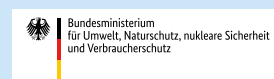
Autoren: Orestis Lüdmann, Dr. Carolin Lang-Groß,
LPV Landkreis Lichtenfels e.V.

Layout: Dotothea Hein, www.cubusberlin.com

Bildnachweis: © Dr. Carolin Lang-Groß, LPV LIF

Auflage: 1.000 Stück, gedruckt auf Recyclingpapier

Diese Publikation wird gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.



Umwelt
Bundesamt